



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Kantons Bern für Dienstleistungsaufträge

Fassung vom November 2025

Veröffentlicht unter [www.be.ch/agb](http://www.be.ch/agb)

Herausgegeben von der Zentralen Koordinationsstelle Beschaffung des Kantons Bern

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung, aber nicht Bauleistungen. Für Leistungen im ICT-Bereich gelten die AGB der Digitalen Verwaltung Schweiz (AGB DVS; [AGB-IKT-Leistungen-2025-DE.pdf](#)) sowie die AGB des Kantons Bern über die Informationssicherheit und den Datenschutz (AGB ISDS BE; <http://www.be.ch/agb>) anstelle der vorliegenden AGB.
- 1.2 Anbieterinnen und Anbieter werden nachfolgend vereinfachend als «Auftragnehmerin» bezeichnet, die Organe des Auftraggebers als «Auftraggeber».
- 1.3 Der Auftraggeber weist in seiner Offertanfrage auf die vorliegenden AGB hin. Reicht die Auftragnehmerin aufgrund dieser Offertanfrage ein Angebot ein, akzeptiert sie damit die vorliegenden AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren, soweit sie sachlich gerechtfertigt sind.
- 1.4 Die AGB der Auftragnehmerin gelangen nicht zur Anwendung.

## 2. Angebot

- 2.1 Die Auftragnehmerin erstellt ihr Angebot gestützt auf die Offertanfrage des Auftraggebers.
- 2.2 Die Auftragnehmerin weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich einer allfälligen Präsentation erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

## 3. Ausführung

- 3.1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich als Spezialistin zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Sie garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Die Auftragnehmerin informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.3 Dem Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist die Auftragnehmerin nicht zur Vertretung des Auftraggebers ermächtigt; sie darf den Auftraggeber gegenüber Dritten nicht verpflichten.

#### **4. Einsatz von Mitarbeitenden**

- 4.1 Die Auftragnehmerin setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.2 Die Auftragnehmerin tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aus.

#### **5. Beizug Dritter**

- 5.1 Die Auftragnehmerin darf für die Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer oder Substitute nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beiziehen. Sie bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 5.2 Die Auftragnehmerin überbindet den beigezogenen Dritten vertraglich die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohn- gleichheit, Umweltrecht), 12 (Geheimhaltung) und 13 (Informationssicherheit und Datenschutz).

#### **6. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohngleichheit und Umweltrecht**

- 6.1 Für die im Inland zu erbringenden Leistungen hält die Auftragnehmerin die in der Schweiz gelten- den Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA), die den Bestimmun- gen in Bezug auf die Lohngleichheit sowie mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtli- chen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen.
- 6.2 Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen hält die Auftragnehmerin die entsprechenden Best- immungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die Kern- übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.<sup>1</sup> Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.
- 6.3 Entsendet die Auftragnehmerin Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes<sup>2</sup> vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 6.4 Verletzt die Auftragnehmerin Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schuldet sie eine Konventi- onalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt je Verletzungsfall 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen. Im Falle von Dauerverträgen (insbesondere Rahmenverträgen) beträgt die Konventionalstrafe 10% der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung. Bei kürzerer Restlaufzeit beträgt die Kon- ventionalstrafe 10% der Vergütung der vergangenen 12 Monate. Insgesamt beträgt die Konventio- nalstrafe aber höchstens 50'000 Franken pro Verletzungsfall. Die Bezahlung der Konventional- strafe befreit die Auftragnehmerin nicht von der Einhaltung ihrer Pflichten. Die Konventionalstrafe ist an einen allfälligen Schadenersatz nicht anrechenbar.
- 6.5 Die Auftraggeberin kann die Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 6.1 bis 6.3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Be- hörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Käuferin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen.

---

<sup>1</sup> ILO-Kernübereinkommen: Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9), Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7), Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9), Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0), Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5), Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1), Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8), Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

<sup>2</sup> SR 823.20

Die mit der Einhaltung der Anforderungen befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen (Art. 12 Abs. 5 IVöB 2019).

## **7. Vergütung**

- 7.1 Die Auftragnehmerin erbringt die Leistungen
  - a nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) oder
  - b zu Festpreisen.
- 7.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie alle öffentlichen Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).
- 7.3 Rechnungen der Auftragnehmerin müssen als Voraussetzung ihrer Fälligkeit folgende Angaben und Beilagen enthalten:
  - a Bezeichnung als Rechnung,
  - b Name und Adresse der Auftragnehmerin,
  - c Unternehmens-Identifikationsnummer ([www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch)),
  - d Name und Adresse der Stelle der Kantonsverwaltung,
  - e eine allfällige Bestellnummer oder Vertragsnummer, oder beim Fehlen einer solchen eine andere Referenz, die eine eindeutige Zuordnung zulässt,
  - f Datum der Rechnung,
  - g Beschreibung des Auftrages bei Dienstleistungsrechnungen,
  - h Rechnungsbetrag,
  - i Prozentsatz, zu dem die MWST im Entgelt enthalten ist,
  - j Zahlungsbedingungen,
  - k Zur Prüfung notwendige Beilagen (Detailbelege, Arbeitsrapporte oder Lieferscheine usw., insbesondere bei Sammelrechnungen).
- 7.4 Die Beschreibung des Auftrages bei Dienstleistungsrechnungen gemäss Buchstabe g umfasst:
  - a Verweis auf den massgebenden Auftrag oder Vertrag;
  - b Umschreibung der im Rechnungszeitraum erbrachten Leistung;
  - c Aufwand in Stunden oder Tagen mit Datumsangabe und dem verrechneten Stunden- bzw. Tagesansatz und (wenn die Nachträge dies vorsehen) Ausweis der verrechneten Spesen (Art, Menge und Ansatz). Bei einem Auftrag, dem ein festgelegter Pauschalbetrag oder Fixpreis zu Grunde liegt, kann auf einen detaillierten Aufwandausweis verzichtet werden;
  - d Gegebenenfalls eine Begründung von Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.
- 7.5 Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

## **8. Verzug**

- 8.1 Hält die Auftragnehmerin fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Kommt die Auftragnehmerin in Verzug, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verzug und Verspätungstag 1‰ (ein Promille), insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung bei Einzelleistungen bzw. 10% pro Vertragsjahr der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen
- 8.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Auftragnehmerin nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz nicht angerechnet.

## **9. Haftung**

- 9.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.
- 9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

## **10. Sozialversicherungen**

Setzt die Auftragnehmerin Arbeitnehmende ein, so nimmt sie die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Selbständigerwerbende müssen zudem mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

## **11. Schutzrechte**

- 11.1 Die Auftragnehmerin überträgt dem Auftraggeber alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.
- 11.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei der Auftragnehmerin. Sie erteilt dem Auftraggeber während der Dauer des Vertragsverhältnisses ein uneingeschränktes Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.
- 11.3 Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Sie verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche dem Auftraggeber daraus entstehen.

## **12. Geheimhaltung**

- 12.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann ein Strafverfahren infolge Berufs- oder Amtsgeheimnisverletzung zur Folge haben (Art. 320 bzw. 321 Strafgesetzbuch [StGB]<sup>3</sup>).
- 12.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für den Auftraggeber, soweit er zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und (Wohn-)Sitz der Auftragnehmerin, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben auch weitere zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts (z.B. nach Informations- und Beschaffungsgesetzgebung).
- 12.3 Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf die Auftragnehmerin mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und den Auftraggeber auch nicht als Referenz angeben.
- 12.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 12, so schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt je Verletzungsfall 10% der vereinbarten maximalen Gesamtvergütung inkl. optionale Leistungen. Im Falle von Dauerverträgen (insbesondere Rahmenverträgen) beträgt die Konventionalstrafe 10%

---

<sup>3</sup> SR 311.0

der für die folgenden 12 Monate vereinbarten Vergütung. Bei kürzerer Restlaufzeit beträgt die Konventionalstrafe 10% der Vergütung der vergangenen 12 Monate. Insgesamt beträgt die Konventionalstrafe aber höchstens 50'000 Franken pro Verletzungsfall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungspflichten. Die Konventionalstrafe wird an einen allfälligen Schadenersatz nicht angerechnet.

### **13. Informationssicherheit und Datenschutz**

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern (KDSG)<sup>4</sup> einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

### **14. Widerruf und Kündigung**

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

### **15. Abtretung und Verpfändung**

Die Auftragnehmerin darf Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ohne dessen schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

### **16. Budgetvorbehalt**

Die mit dem vorliegenden Vertrag verbundenen Ausgaben des Auftraggebers müssen jährlich durch die zuständigen, ihm vorgesetzten Behörden im Rahmen eines Voranschlags (Budget) und einer Ausgabenbewilligung genehmigt werden. Sollte eine solche Genehmigung wider Erwarten nicht erfolgen, so teilt der Auftraggeber dies der Auftragnehmerin mit. In diesem Fall kann der Auftraggeber den Vertrag (gegebenenfalls rückwirkend) fristlos auf das Ende des Jahres kündigen, in welchem der Voranschlag oder die Ausgabenbewilligung zuletzt in vollem Umfang vorlag. Diese Kündigung hat keinen Einfluss auf den Bestand von Forderungen bezüglich bereits vom Auftraggeber bestellten, von der Auftragnehmerin erbrachten und vom Auftraggeber abgenommenen Leistungen. Vorbehalten bleibt darüber hinaus eine Einigung der Parteien darüber, den Vertrag in vom Voranschlag oder von der Ausgabenbewilligung umfassten, reduzierten Umfang weiterzuführen.

### **17. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit**

- 17.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.
- 17.2 Bei Widersprüchen unter den Bestimmungen gilt folgende Rangfolge: Vertragsurkunden, AGB, Offertanfrage, Angebot.
- 17.3 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt.

### **18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 18.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 18.2 Werden die Leistungen durch eine Stelle der zentralen Kantonsverwaltung oder einer Stelle der dezentralen Kantonsverwaltung ohne Rechtspersönlichkeit bezogen, so ist Bern ausschliesslicher Gerichtsstand.

---

<sup>4</sup> BSG 152.04

- 18.3 Werden die Leistungen von einer anderen für den Auftraggeber handelnden Stelle bezogen, so ist das Gericht an deren Sitz oder, sollte ein solcher fehlen, an deren Geschäftsadresse ausschliesslich zuständig.

\* \* \*